Elektrogeräte im Kreislauf denken

Stellungnahme des NABU zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. September 2020

Eingereicht am 13. Oktober 2020

Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle

[redacted]
Referent für Umweltpolitik
Tel. [redacted]
[redacted]

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. vereinigt über 770.000 Mitglieder und Förderer und ist damit einer der größten Naturschutz-und Umweltverbände in Deutschland. Der NABU begleitet Politik und Gesetzgebung zur Kreislaufwirtschaft und setzt sich für eine strikte Umsetzung der Abfallhierarchie ein. . Der NABU begrüßt die Novelle des ElektroG und die geplanten strikteren Regelungen bei der Erfassung und Sammlung der Elektroaltgeräte. Gleichzeitig gibt es einen erheblichen Nachholbedarf bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung, um wichtige Weichen für mehr Ressourcen- und Klimaschutz zu stellen. Striktere Anforderungen an das Produktdesign und die Reparaturfreundlichkeit sowie entsprechende Informationspflichten sind der Hebel für langlebige und ressourcenschonende Geräte.

Immer mehr Elektroschrott: Eine zentrale Herausforderung für die Politik

Elektro(nik)geräte sind in Zeiten der Digitalisierung Teil unseres Alltags. Die aktuellen Produktions- und Konsumptionsmuster führen jedoch zu der Tatsache, dass Elektroaltgeräte (EAG) mit 3-5 Prozent jährlich den am schnellsten wachsenden Abfallstrom in der EU darstellen. Dabei gehen die Rohstoffgewinnung, die Produktion sowie die Entsorgung mit erheblichen negativen Umweltwirkungen einher. Der Abbau primärer Rohstoffe, häufig im globalen Süden, stellt einen gravierenden Eingriff in die Natur dar und bedingt die Zerstörung der Umwelt. Gleichzeitig haben EAG ein hohes Rohstoffpotenzial. Durch die Gewinnung und Nutzung der enthaltenen Edelmetalle und seltenen Erden könnten primäre Rohstoffquellen geschont und die Umwelt entlastet werden.

Das Ziel müssen also ökologisch und sozial gerechte Elektro(nik)geräte sein. Art und Weise wie wir diese Produkte herstellen, müssen stärker in den politischen Fokus gerückt werden. Dafür braucht es ein ambtioniertes ElektroG, das Elektro(nik)geräte in Kreisläufen denkt und über eine reine Regulierung der Abfallaspekte hinausgeht.

Zentrale Punkte im Überblick

- Der NABU begrüßt die **Rücknahmeverpflichtungen für Lebensmittelhändler** mit Elektrowarenangebot, allerdings sollte die Mindestverkaufsfläche bereits bei 400 qm angesetzt werden.
- Der NABU begrüßt erste **wichtige Schritte zur Verbesserung der Vorbereitung zur Wiederverwendung**, mahnt aber zu einer schnellen Einführung einer entsprechenden Verordnung nach § 11.
- Der NABU kritisiert das **Fehlen strikterer Regeln für das reparaturfreundliche Produktdesign** und fordert die Einführung eines **Reparaturindex** nach französischem Vorbild.

NABU-Stellungnahme zum Novellenentwurf ElektroG

Im Folgenden wird zu den Paragraphen des BMU-Novellenentwurfs für das ElektroG in ihrer Reihenfolge Stellung genommen.

1. „Qualität statt Massenmetalle“ – Anforderungen an ein „hochwertiges“ Recycling festschreiben

In § 3 (Begriffsbestimmungen) ElektroG sollte eine Begriffsbestimmung für das hochwertige Recycling erfolgen.

Ein hochwertiges Recycling stellt hohe Anforderungen an die Quantität, Qualität und die Unbedenklichkeit zurückgewonnener Gerätematerialien. Das bedeutet: Die in EAG enthaltenen Materialien müssen zu einem möglichst hohen Anteil zurückgewonnen werden und äquivalente funktionale Werkstoffeigenschaften zu primären Materialien besitzen. Es müssen Regularien geschaffen werden, die ein hochwertiges Recycling begünstigen. Die Qualität von Sekundärrohstoffen sollte außerdem bei der Beurteilung des Recyclings von EAG einen höheren Stellenwert bekommen. Durch Anforderungen an eine enge Kreislaufführung sollte das Downcycling der Sekundärrohstoffe verhindert werden.

2. „Kreisläufe vom Anfang her denken“ – Nationale Vorgaben für eine ökologische Produktkonzeption

Der NABU schlägt für den Paragraph 4 (Produktkonzeption) ElektroG folgende Änderung vor:

§ 4 Produktkonzeption

~~(1)~~ Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, müssen so gestaltet werden, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Endnutzer problemlos ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug ausgetauscht werden können. ~~Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.~~

Die aktuelle Regelung im ElektroG führt dazu, dass Hersteller Akkumulatoren und Batterien so einbauen können, dass nur deren problemlose Entnehmbarkeit nicht aber der Austausch gewährleistet sein soll. Für die Erleichterung der Wiederverwendung

und einer langen Nutzung von Geräten ist allerdings die „Austauschbarkeit“ ausschlaggebend.

> ***(2)*** *Die Hersteller sollen die* ***Lebensdauer und die*** *Wiederverwendung* ***ihrer Produkte prioritär durch ein entsprechendes Produktdesign fördern, welches Reparaturen durch die Endnutzer sowie durch unabhängige Reparaturbetriebe erleichtert. Die Wiederverwendung darf*** *nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhinder****t werden****, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.* ***Diese Vorteile müssen von den Herstellern nachgewiesen werden.***

Die **Vorgabe eines reparaturfreundlichen Produktdesigns** kann erheblich zur umweltfreundlichen Lebensverlängerung von Geräten beitragen und damit Umwelt und Ressourcen schützen. Nur in sehr wenigen Einzelfällen ist der Neukauf eines Geräts umweltfreundlicher als die Verlängerung der Produktlebensdauer. Zudem birgt die Förderung der Reparatur das Potenzial qualifizierte Arbeitsplätze in vielen Wirtschaftsbereichen zu schaffen.

3. „Herstellerverantwortung ernst nehmen“ – Moderne Vertriebswege müssen ihrer Verantwortung gerecht werden

Der NABU begrüßt die in **§ 6 Absatz 2** genannten Pflichten von Betreibern elektronischer Marktplätze sowie Fullfillment-Dienstleister beim Vertrieb von Elektro(nik)geräten. Aus dem Text geht aber nicht deutlich genug hervor, wer die **Pflicht zur Prüfung der Registrierung** hat. Sinnvoll wäre es, klarzustellen, dass solche Betreiber und Fullfillment-Dienstleister die Prüfpflicht haben, bevor ein Hersteller die Geräte über die jeweilige Plattform anbietet. Eine Prüfung der Herstellerregistrierung im Nachhinein oder gar erst nach Anzeige durch Dritte ist sicher zu spät und wenig wirksam. Ferner ist zu klären, mit welchen über § 45 hinausgehenden Konsequenzen zu rechnen ist, sollten Vertreiber und Betreiber von elektronischen Marktplätzen dem Angebotsverbot nicht-registrierter Waren nicht nachkommen. Werden Waren durch Betreiber von elektronischen Marktplätzen sowie Fulfillment-Dienstleistern angeboten, obwohl diese von nicht registrierten Herstellern stammen, müssen diese für Rechtsverstöße wie der Anbieter selbst haften.

4. „Abfallhierarchie umsetzen – Vorbereitung zur Wiederverwendung stärken“

§ 10 Absatz 2 sollte wie folgt umformuliert werden:

Die Erfassung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling ***sichergestellt*** ~~*nicht behindert und Brand- und Explosionsrisiken minimiert*~~ *werden.*

Die europäische WEEE-Richtlinie beschreibt explizit in Art. 6 die notwendige Separierung von Geräten, die der Wiederverwendung zugeführt werden sollen, sowie einen Zugang für Wiederverwendungsbetriebe an den Sammelstellen. Wörtlich heißt es in der Richtlinie, dass die Mitgliedsstaaten die Wiederverwendung „begünstigen“ sollen. So heißt es in Artikels 6 Absatz 2 WEEE:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.“ (Unterstreichung durch den NABU)

Aus Sicht des NABU wird § 10 Absatz 2 des Entwurfs dem WEEE-Wortlaut hier nicht gerecht und es findet nicht einmal eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgabe statt.

§ 11 Vorbereitung zur Wiederverwendung
Der NABU kritisiert, dass auch fünf Jahre nach Inkrafttreten der letzten Novelle des ElektroG keine Verordnung auf den Weg gebracht wurde, die eine praxisnahe Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten regelt und eine Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erleichtern würde.
Die Vernachlässigung dieses Themas steht in starkem Widerspruch der europäischen Abfallhierarchie einerseits und des ressourcen- und klimapolitischen Potenzials andererseits. Auch aus ökonomischer Sicht ist ein klarer Ordnungsrahmen besonders wichtig: Das Umweltbundesamt kommt in einer Studie zum Ergebnis, dass statt der aktuell 0,55 kg/E*a zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte mehr als 4 kg/E*a entsprechend behandelt werden könnten.[1] Das damit einhergehende Beschäftigungspotenzial wird auf bis zu 106.000 Arbeitsplätze geschätzt. Dieses Potenzial kann jedoch nur durch verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen erschlossen werden.

Entsprechend ist es die Aufgabe der Bundesregierung, im ElektroG eine Frist zur Verabschiedung einer Verordnung nach § 11 zu verankern, die dazu beiträgt,

- den Zugang von zugelassenen Wiederverwendungseinrichtungen zu geeigneten Altgeräten erheblich zu erleichtern,
- die Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorger und der Vertreiber verpflichtend so auszugestalten, dass Altgeräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von den anderen getrennt gesammelt Altgeräten separiert werden,
- für Wiederverwender eine Ausnahme vom Separierungsverbot der Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Sammelstelle gesetzlich zu verankern sowie Maßnahmen zu treffen, um die Zusammenarbeit von Sammelstellen und Wiederverwendungseinrichtungen vertrauensvoll, transparent und dem Prinzip der Nähe folgend auszugestalten. Vergabeverfahren oder Kooperationsverträge sind dazu anzuwenden, wobei die Erfüllung sozial-ökologischer Kriterien der Wiederverwendungseinrichtungen vorrangig berücksichtigt werden soll.

5. „Die Sammlung macht den Unterschied“ – Bürgerfreundlichkeit und Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern

Vorbemerkung: Eine Studie von izt und Ökopol im Auftrag des NABU kommt zum Schluss, dass 1,03 Millionen Tonnen Elektroaltgeräte im Durchschnitt jährlich nicht getrennt erfasst werden.[2] Diese Menge geht somit dem nachgelagerten Recycling verloren. Die gesetzliche Sammelquote von 65 Prozent ab 2019 wird nach aktuellem Stand bei weitem nicht erfüllt werden. Der NABU begrüßt daher ausdrücklich die Vorschläge des Bundesumweltministeriums den Kreis der Rücknahmeverpflichteten auf die Lebensmittelhändler mit Elektroaktionsware zu erweitern. Im Detail sollte aber nachgebessert werden, um eine verbraucherfreundliche Rückgabe weiter zu erleichtern.

Sollte sich nach Inkrafttreten des Gesetzes keine signifikante Änderung der Sammelergebnisse durch die in §§ 12-18 beschriebenen Verpflichtungen und Maßnahmen für öffentlich-rechtliche Entsorger, Vertreiber und Hersteller einstellen, die zum Erreichen des Sammelziels nach § 10 Absatz 3 führen, sollte ein **Pfandsystem** für die Geräte nach § 3 Nummer 1 im Einklang mit § 25 Absatz 1 Nr. 2 KrWG eingeführt werden.

---

[1] UBA (2019): Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten mit Fokus auf die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung unter Beachtung der Prioritätenfolge der Abfallhierarchie und des bestmöglichen Schutzes von Mensch und Umwelt gemäß § 6 KrWG.
2 NABU (2019): Recycling im Zeitalter der Digitalisierung

§ 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten
Der NABU begrüßt die Möglichkeit insbesondere für nach § 21 Absatz 4 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zur Erfassung von Altgeräten. Dies kann eine Erleichterung für Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zu Wiederverwendung darstellen. Um diese gewünschte Wirkung zu gewährleisten und die günstige und illegale Entsorgung von Abfällen zu verhindern, sollten die entsprechend adressierten Erstbehandlungsanlagen weiter spezifiziert und definiert werden und eine Verordnung nach § 11 ElektroG nun schnell umgesetzt werden.

§ 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
Aufgrund der unspezifischen Formulierung von **§ 13 Absatz 3** lässt sich daraus keinerlei Rechtanspruch auf eine gesteigerte Sammeldichte ableiten. Hier wäre ein konkret formulierter Anspruch von privaten Haushalten auf eine Sammelstelle in (un)mittelbarer Umgebung zielführender.

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
Häufig kommt es bereits bei der Erfassung der Altgeräte zu einer Beeinträchtigung derer Qualität insofern, dass eine spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung oder auch das Recycling erheblich erschwert oder unmöglich macht. Aus diesem Grund sollte **§ 14 Absatz 1** zumindest die bruchsichere Bereitstellung der Altgerätegruppen in witterungsgeschützten (also regen- und windgeschützten) Behältnissen vorschreiben.

Darüber hinaus sollte ein § 14 **Absatz 1a** eingefügt werden, welcher vor dem Befüllen der Behältnisse eine Sichtprüfung der Altgeräte auf ihre Eignung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung vorgibt. Die dabei als geeignet identifizierten Altgeräte müssen bruchsicher und witterungsgeschützt separat von anderen Altgeräten gelagert werden, um daraufhin einer nach § 21 Absatz 4 zertifizierten Erstbehandlungsanlage zur weiteren Behandlung unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden.

Der NABU begrüßt die in **§ 14 Absatz 2** formulierten strengeren Regeln für die Befüllung der Altgerätebehältnisse und empfiehlt, dass deren Befüllung ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen hat.

Die Ausnahme der unter **§ 14 Absatz 4 Satz 1 und 2** genannten Verbote im Falle einer Kooperation nach § 17b ist zu begrüßen. Zielführender wäre jedoch, wie oben vorgeschlagen, eine generelle Sichtprüfung und Separierung vor dem Befüllen vorzusehen. Durch das unsachgemäße Befüllen der Behältnisse kommt es in der Regel bereits zu einer Beeinträchtigung der Qualität der Altgeräte in solchem Umfang, dass sich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht mehr lohnt, da die Behandlungskosten deutlich höher sind und der Wiederverkaufswert wiederum erheblich eingeschränkt wird.

§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller
Die für **§ 16 Absatz 2** gewählte Formulierung impliziert eine Gleichwertigkeit der genannten Behandlungsarten. Es sollte hingegen klar geregelt werden, dass die zurückgenommenen Altgeräte vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden sollen. Wo dies nach gründlicher Prüfung als nicht möglich erscheint, gelten dann die Behandlungsregeln nach § 20 sowie § 22.

Zudem erscheint der Absatz insofern für die praktische Umsetzung als verwirrend, da zunächst die Vorbereitung zur Wiederverwendung genannt wird und zusätzlich auf §

20 verwiesen wird, in welchem in Absatz 1 Satz 2 wiederum auf die Prüfung zur Wiederverwendung hingewiesen wird.

§ 16 Absatz 2 sollte dementsprechend wie folgt geändert werden: *Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Altgeräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorzubereiten.* ***Nur wenn sicher gestellt wurde, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung der Altgeräte oder Bauteile nicht möglich ist, sind diese*** *nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.*

Dies sollte analog auch für den Wortlaut nach **§ 17 Absatz 5 und § 19 Absatz 2** gelten.

Für die in **§ 16 Absatz 5** genannten freiwilligen Rücknahmesysteme sind umfassende Meldepflichten und Mindeststandards festzuschreiben. Dabei muss die qualitativ hochwertige Wiederverwendung grundsätzlich prioritär zur Wiederverwertung gehandhabt werden. Das Fehlen von Standards könnte dazu führen, dass Rücknahmesysteme mit einer hohen Qualitätserfüllung aufgrund des Konkurrenzdrucks vom Markt verdrängt werden. Auch die Betriebe der freiwilligen Rücknahmesysteme müssen verpflichtet sein

- sich zu registrieren und geprüfte Fachbetriebe zu sein,
- die Sammelzahlen zur besseren Kontrolle der Verwertungsströme an die Gemeinsame Stelle zu melden,
- Informationen an Verbraucher*Innen zu übermitteln (insbesondere bei schadstoffhaltigen Produkten)
- sowie möglichst flächendeckende Rücknahmemöglichkeiten nachweisen zu können.

§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber
Der NABU begrüßt es sehr, dass der Gesetzgeber in **§ 17 Absatz 1** Vertreiber wie Supermärkte und Discounter zur Rücknahme von Elektroaltgeräten verpflichten will. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar, um es Verbraucher*innen im Alltag erheblich zu erleichtern, ihre Altgeräte ohne größeren Aufwand und in nächster Nähe zu entsorgen. Allerdings ist die Mindestgröße von 800 qm zu hoch angesetzt. Vertreiber wie beispielsweise Drogeriemärkte, welche häufig ganzjährig Elektrogeräte vertreiben, würden aus dieser Regelung herausfallen. Wir empfehlen daher eine Rücknahmepflicht für **Vertreiber von Lebensmitteln** mit einer Gesamtverkaufsfläche von **mindestens 400 qm**. Ähnliches gilt für die die **Elektrogerätevertreiber**, die ab einer Verkaufsfläche für Elektro(nik)geräte von **100 qm** zur Rücknahme verpflichtet werden sollten.

Ein Blick auf diejenigen Staaten im europäischen Wirtschaftsraum mit den höchsten Sammelquoten zeigt, dass hier die Rückgabesysteme einen hohen Komfort für den Endnutzer aufweisen. Die hohe Sammelquote der Schweiz beispielsweise – 16 kg pro Einwohner verglichen mit knapp 9 kg pro Einwohner in Deutschland – kann darauf zurückgeführt werden, dass **hier alle Händler, Hersteller und Importeure verpflichtet sind, ausgediente elektrische und elektronische Geräte der Art, die sie in ihrem Sortiment führen, gratis zurückzunehmen**. Der NABU fordert, diese Regelung auch in Deutschland einzuführen und zwar unabhängig von der Marktfläche.

Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass Verbraucher*innen nach **§ 17 Absatz 1 Nr. 2** nun Rechtanspruch darauf haben, auch größere Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 50 Zentimeter sind, zurückgeben zu können. Gerade wertstoffhaltige Altgeräte der IKT-Gruppen weisen häufig größere Abmessungen zwischen 25 und 50

Zentimeter auf, weswegen eine Verbesserung ihrer Rückgabemöglichkeiten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der recycelten Materialmengen darstellt.

Die Beschränkung der maximalen Rücknahmemenge auf fünf Altgeräte pro Geräteart ist jedoch nicht realitätsnah und sollte auf 10 Altgeräte erhöht werden.

Es ist völlig richtig, dass das ElektroG nun vorsieht, dass der Vertreiber seine Kund*innen über die Rückgabemodalitäten informiert anstatt den Verbraucher*innen hier eine Bedarfsmitteilung aufzuerlegen. Der NABU empfiehlt hier die Verbraucherrechte vollumfänglich zu stärken und klarzustellen, dass in dem Fall, in dem ein Hersteller nicht in ausreichender Art und Weise über die Rückgabemöglichkeit informiert, dieser dazu verpflichtet ist, über einen bestimmten Zeitraum nach Lieferung des Neugeräts das Altgerät unentgeltlich abzuholen oder der/die Verbraucher*in sollte dazu befugt sein, die Entsorgung des Altgeräts dem Vertreiber in Rechnung zu stellen.

Der in **§ 17 Absatz 2** verwendete Begriff der „zumutbaren Entfernung“ ist äußerst unkonkret und muss, um eine Wirkung entfalten zu können, klar definiert werden.

§ 17 Absatz 2 Satz 3 sollte dementsprechend wie folgt geändert werden: *Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in jedem Postleitzahlengebiet der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.*

§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Die in § 17b dargelegten Regelungen sind begrüßenswert, stellen jedoch keinen ausreichenden Schritt zur Steigerung der Attraktivität der Vorbereitung zur Wiederverwendung dar.

Der Paragraf bildet bereits heute bestehende Kooperationsmodelle ab. Die Mindestvorgaben für eine Vereinbarungsausgestaltung sind ebenfalls im wohlverstandenen Eigeninteresse von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Erstbehandlungsanlagen bereits heute Usus. Der Paragraf stellt dahingehend keine grundlegende Neuerung dar, sondern lediglich die legislative Bestätigung bestehender wirtschaftlicher Gegebenheiten.

Der NABU begrüßt die Klarstellung in **§17b Absatz 2**, nach welcher den gemeinnützigen Erstbehandlungsanlagen hier keine Kosten entstehen dürfen. Nicht geregelt ist jedoch, ob die Erstbehandlungsanlagen nach erweiterter Prüfung ungeeignete Altgeräte wiederum unentgeltlich an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurückgeben dürfen. Diese Rechtssicherheit wäre notwendig, da die Mengen häufig haushaltsähnliche Rückgabemengen übersteigen. Auf die Erstbehandlungsanlagen kämen dadurch ansonsten zusätzliche Kosten zu.

Um die Vorbereitung zu Wiederverwendung darüber hinaus grundsätzlich zu stärken und das Ressourcenschonungspotenzial auszuschöpfen bedarf es spezifischer Quotenvorgaben, die sich an die jeweiligen Sammelsysteme (Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) sowie Gerätekategorien richten (siehe Stellungnahme zu § 22). Zusätzlich wird auf die Ausführungen zum § 11 verwiesen.

§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten
Zusätzlich zu den in § 18 genannten Informationspflichten muss eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung verankert werden. Dies ist notwendig, um beispielsweise in Fällen, wo Verbraucher*innen ein defektes Gerät besitzen, entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und somit eine Wiederaufarbeitung durch Erstbehandlungsanlagen zu erleichtern.

Die Informationspflicht nach **§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4** sollte auch für nach § 17 Absatz 1 und 2 rücknahmepflichtige Vertreiber sowie für Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 für deren Bevollmächtigte gelten.

Darüber hinaus sollten (Online-)Vertreiber im Sinne von **§ 17 Absatz 2** verpflichtet werden, die Verbraucher*innen bei jedem Verkaufsabschluss über die entsprechenden für Sie in **§ 18 Absatz 1** geltenden Aspekte zu informieren. Eine Veröffentlichung in den von ihnen üblicherweise verwendeten Darstellungsmedien darf hingegen nicht genügen.

6. „Die Reparatur stärken“ - Einführung eines Reparaturindex

Um ihrer Herstellerverantwortung für umweltfreundliche, langlebige und reparaturfähige Produkte nachzukommen, sollten Hersteller durch einen entsprechenden Absatz in § 18 dazu verpflichtet werden, in transparenter und konsequenter Form über die Reparierbarkeit ihrer Produkte zu informieren.
Zur Begründung: Ein **Reparatur-Index**, welcher Verbraucher*innen durch ein leicht verständliches Label Auskunft über die Reparierbarkeit eines Geräts gibt, stellt eine Informationsgrundlage dar, um sich beim Kauf für reparierbare Produkte zu entscheiden und fördert auf diesem Weg das reparaturfreundliche Produktdesign. In Frankreich wird eine solche Kennzeichnungspflicht bereits 2021 in Kraft treten und auch im Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU ist ein solches Instrument aufgeführt.
Der NABU fordert aus diesem Grund die Bundesregierung auf sich ein Beispiel an Frankreich zu nehmen und einen nationalen Reparatur-Index einzuführen. Wir schlagen vor, das französische Konzept weitestgehend unverändert zu übernehmen und auf weitere Produktkategorien auszuweiten. (Der französische Reparatur-Index legt bisher 5 Produktgruppen mit spezifischen Bewertungsschemata fest). Dadurch könnte Deutschland seiner vielgesagten Vorreiterrolle gerecht werden und durch die Umsetzung einer transparenten und konsequenten Kennzeichnungspflicht die Reparaturfähigkeit und Ressourcenschonung im Bereich Elektro(nik)geräte in den Fokus stellen und fördern. Nichtsdestotrotz darf eine solche Kennzeichnungspflicht nicht von der Notwendigkeit gesetzlich verpflichtender Mindeststandards für die ökologische Produktgestaltung und weiterer flankierender Maßnahmen ablenken, um nicht dem Irrtum zu erliegen, jegliche Verantwortung auf die Verbraucher*innen abzuwälzen.

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller
Der in **§ 19 Absatz 1** verwendete Begriff der „zumutbaren Möglichkeit zur Rückgabe“ ist äußerst unkonkret und muss, um eine Wirkung entfalten zu können, klar definiert werden.

7. „Qualität steigern“ – Kreisläufe durch hochwertige Behandlung ermöglichen

§ 20 Behandlung und Beseitigung
Die in **§ 20 Absatz 1** vorgeschriebene Prüfung auf eine Vorbereitung zur Wiederverwendung beim Erstbehandler erfolgt zu spät, da bereits mit der Sammlung der Altgeräte häufig eine qualitative Beeinträchtigung einhergeht, welche die Wiederverwendung weitgehend einschränkt oder verhindert. Aufgrund dessen ist es, wie zu § 11 (Vorberei-

tung zur Wiederverwendung) bereits dargelegt, die Aufgabe der Bundesregierung im ElektroG eine Frist zur Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung zu verankern, welche bereits bei der Sammlung eine verpflichtende Separation der zur Wiederverwendung geeigneten Elektro- und Elektronik-Altgeräte festschreibt.

In **§ 20 Absatz 3** sollte ergänzt werden, dass eine Behandlung von Altgeräten möglichst ortsnah zu den Sammelstellen zu erfolgen hat, insofern die Betriebe dort die vorgeschriebenen technischen Standards und Umweltauflagen erfüllen.

§ 21 Zertifizierung
Der NABU begrüßt die Zertifizierungspflicht für erstbehandelnde Betriebe nach **§ 21**. Um eine möglichst qualitativ hochwertige Behandlung von Altgeräten auf allen Arbeitsebenen zu gewährleisten, sollten dementsprechend alle im ElektroG vorgesehenen Behandlungsschritte von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden und **§ 21 Absätze 1 und 2** entsprechend für alle der Erstbehandlung nachgelagerten Behandlungsschritte gelten. Alle Behandlungsanlagen müssen entsprechend in einem zentralen Register erfasst werden.

Zu begrüßen ist ebenfalls die Ergänzung **§ 21 Absatz 4**, die auch einfachen Werkstätten, sozialen Kaufhäusern und anderen Einrichtungen ermöglicht, sich als Wiederverwendungsanlage für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von Altgeräten zertifizieren zu lassen. Dennoch sollte der Absatz wie folgt ergänzt werden, sodass er nicht nur eine Wiederaufbereitung der Altgeräte gemäß ihrem ursprünglichen Nutzungszweck ermöglicht, sondern auch die Entnahme von Ersatzteilen erlaubt.

§ 21 Absatz 4 Nr. 2 sollte dementsprechend wie folgt geändert werden: *die Anlage technisch geeignet ist, um die Altgeräte zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, damit diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren,* ***oder um Altgeräte zu zerlegen, mit dem Ziel die Einzelteile als Ersatzteile für vergleichbare Altgeräte zu nutzen,*** *und […]*

§ 22 Verwertung
Die 1:1 Übernahme von EU-Vorgaben bei Verwertungsquoten von Altgeräten wird den technischen Möglichkeiten in Deutschland nicht gerecht. Für sämtliche Kategorien können die Quoten um mindestens 10 Prozent nach oben gesetzt werden. Dadurch werden Anreize für die Recyclingwirtschaft geschaffen bzw. ein bereits erreichtes Volumen auf einem hohen Stand gehalten.
Zusätzlich braucht es materialspezifische Recyclingquoten, um neben der Menge auch die Qualität des Recyclings zu stärken. Eine Einführung von Quoten für Kunststoffe sowie seltene Erden würde zu Forschung und Entwicklung geeigneter Recyclingtechnologien führen, die derzeit nicht als wirtschaftlich attraktiv erachtet werden.

Es bedarf einer spezifischen Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unabhängig von den geltenden Recyclingquoten. Als wichtigen Impuls empfiehlt der NABU eine von der Recyclingquote getrennte Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung in Höhe von zunächst fünf Prozent, jeweils getrennt für öffentlich-rechtliche Entsorger sowie für Vertreiber und Hersteller in deren jeweiligen Rücknahmesystemen. Zusätzlich bedarf es eines umfänglichen Mengenmonitorings für die der Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführten Altgeräte. In einem zweiten Schritt können dann spezifische Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unterschiedlicher Gerätekategorien eingeführt werden.

§ 22 Absatz 4
Grundsätzlich begrüßt der NABU weitergehende Anforderungen an das Datenmonitoring über die Verwertung von Kunststoffen, lehnt aber den langen Zeitplan bis zur möglichen Einführung einer spezifischen Recyclingquote ab. Gleichzeitig greift eine reine Konzentration auf den Wertstoff Kunststoff zu kurz. Insbesondere Wertstoffe wie seltene Metalle sollten einer ähnlichen Monitoringverpflichtung unterliegen. Denn seltene Erden wie Tantal, Indium und Gallium haben globale und deutsche Recyclingraten von unter 1 Prozent. Diese Metalle sind u.a. hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs für Technologien, der Versorgungssicherheit, der Umweltwirkung und der menschenrechtlichen Abbaubedingungen als kritisch und ökologisch relevant einzustufen und sollten eines strikten Datenmonitorings zur Ermittlung zukünftiger Wertstoffpotenziale unterliegen.

8. „Transparenz schaffen“ – Informationen als Grundlage für ökologisches Handeln

§ 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
Der NABU begrüßt, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber nach **§ 26 Absatz 1 Satz 2a** in Zukunft Altgeräte, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt wurden, gesondert ausweisen müssen. Dieses Datenmonitoring erlaubt, in Zukunft genauere Anreizinstrumente für mehr Vorbereitung zur Wiederverwendung zu schaffen.

§ 27 Mitteilungspflichten der Hersteller
Der NABU begrüßt die in **§ 27 Absatz 1 Nr. 2** festgeschriebene gesonderte Ausweisung von nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführten Altgeräten und der dadurch besseren Nachvollziehbarkeit des Verbleibs exportierter Altgeräte.

§ 28 Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen
Es erscheint unklar, weshalb an dieser Stelle ein neuer Begriff („Wiederverwendungseinrichtung“) eingeführt wird, welcher darüber hinaus nicht im Rahmen des Gesetzestextes definiert wird. Ferner stellt sich die Frage, ob es nicht von Vorteil wäre, die hier aufgeführten Pflichten unter § 19a (Informationspflichten der Hersteller) aufzuführen.

§ 31 Aufgaben der Gemeinsamen Stelle
Der NABU begrüßt die weitergehenden Aufgaben der Gemeinsamen Stelle – ob ein neues Label für Sammel- und Rücknahmestellen maßgeblich zur Verbesserung des Seammelerfolgs beiträgt, ist allerdings fraglich. Die Hersteller sollten darüber hinaus analog zum VerpackG zu regelmäßigen bundesweiten Aufklärungskampagnen verpflichtet werden.

Impressum: © 2020, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: [redacted]
Fotos: NABU/E. Neuling, 10/2020